



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Roldeck CLO NV
Siberiëstraat 20, B-3900 Pelt
Tel: +32 (0) 11 – 647800

Roldeck C.L.O. N.V. handelnd unter dem Namen Starline Group (näher bezeichnet als "Roldeck")

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und/oder Verträge, die Roldeck an Dritte abgibt/mit Dritten schließt oder abgegeben/geschlossen hat (nachstehend "der Abnehmer") sowie für deren Ausführung. Der Abnehmer akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Erteilung seines Auftrags bzw. durch Zustandekommen des Vertrags, auch wenn die Geschäftsbedingungen des Abnehmers anders lauten sollten. Jede Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt.
2. Alle Angebote von Roldeck sind freibleibend. Aufträge und die Annahme von Angeboten durch den Abnehmer sind endgültig. Roldeck ist erst daran gebunden, wenn sie den Auftrag schriftlich bestätigt bzw. mit der Ausführung begonnen hat.
3. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen durch ihr oder mit ihrem Personal sind für Roldeck nur verbindlich, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat. Spezielle Bedingungen in Verträgen, mit denen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, haben gegenüber den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
4. Auf von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen kann sich der Abnehmer nur berufen, wenn und soweit diese von Roldeck schriftlich angenommen wurden.
5. Wenn sich selbstkostenbestimmende Faktoren, wie z.B. die Preise von Materialien oder Rohstoffen, das Verhältnis von Zahlungsmitteln, Frachttarife, Ein- oder Ausfuhrzölle, Steuern oder andere für Roldeck oder ihre Lieferanten preisbestimmende Faktoren nach dem Angebot oder dem Zustandekommen eines Vertrags ändern, wodurch der Selbstkostenpreis höher wird als zum Zeitpunkt der Angebotsannahme, ist Roldeck berechtigt, die Preise dementsprechend anzupassen. Dies gilt auch für die Situation, in der eine Selbstkostenerhöhung zwar vorgesehen, zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrags jedoch noch nicht genau zu bestimmen war.
6. Im Fall einer Änderung in einem von Roldeck angenommenen Auftrag, die auf Wunsch des Abnehmers vorgenommen wurde, ist Roldeck berechtigt, dem Abnehmer die durch diese Änderung verursachten Mehrkosten in Rechnung zu stellen.



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

7. Alle Lieferungen erfolgen (ab Werk) vom Roldeck-Lager in Overpelt aus, außer wenn die Lieferung direkt von ihrem Lieferanten an den Abnehmer erfolgt, in welchem Fall die Lieferung ab Lager ihres Lieferanten stattfindet. Die Transportmethode wird von Roldeck bestimmt. Sollte der Abnehmer eine andere Versandart wünschen, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.
8. Der Abnehmer ist verpflichtet, die von ihm erworbenen Sachen an dem Ort (den Orten) und zu den Zeitpunkten in Empfang zu nehmen, die vereinbart wurden. Bei Empfang der Waren hat der Abnehmer für einen geeigneten Lagerraum zu sorgen, der gegen Beschädigung oder Diebstahl geschützt ist.
9. Roldeck behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten und zu liefernden Waren vor, bis der Abnehmer ihre Forderungen, gleich aus welchem Grund, in Verbindung mit den gelieferten und zu liefernden Waren vollständig beglichen hat, einschließlich der Forderungen wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Verträge, wie u.a. Forderungen für Strafe, Zinsen und/oder Kosten (deshalb ist die Rede von einem erweiterten Eigentumsvorbehalt).
10. Solange das Eigentumsrecht an den von Roldeck gelieferten Sachen nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser die Sachen nicht verpfänden oder einem Dritten irgendein anderes Recht daran einräumen. Durch diese Klausel wird die Übertragbarkeit im Sinne von Artikel 3:83, Absatz 2 BGB (NL) ausgeschlossen.
11. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung der durch Roldeck gelieferten Sachen mit einer Sache des Abnehmers erwirbt Roldeck das Miteigentumsrecht an der neu entstandenen Sache/ den neu entstandenen Sachen oder der Hauptsache, und zwar in Höhe des Werts der von ihr gelieferten (ursprünglichen) Sachen. Soweit erforderlich, überträgt der Abnehmer dieses Eigentum schon jetzt auf Roldeck. Im Fall eines Einbaus in eine Moblie/Immobilie wird der Abnehmer, wenn es verlangt wird, seine volle Mitwirkung bei der Abtrennung und Rücklieferung der von Roldeck stammenden Sachen leisten, unter Androhung einer sofort fälligen Strafe in Höhe von 100% des Vertragspreises, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Roldeck nicht erfüllt.
12. Roldeck ist bei nicht rechtzeitiger Zahlung berechtigt, die betreffenden Waren wieder an sich zu nehmen und ihre Rückgabe zu verlangen, ohne dass gerichtliches Eingreifen erforderlich ist, unbeschadet ihres Rechts auf Schadensersatz. Roldeck haftet nicht für mögliche Schäden, direkte oder indirekte, die beim Abnehmer oder dessen Abnehmern dadurch entstehen könnten, dass sie die nicht bezahlten Waren an sich nimmt.
13. Mängel an einem Teil des Gelieferten geben dem Abnehmer nicht das Recht auf Zurückweisung oder Ablehnung der gesamten Partie.
14. Die angegebene oder vereinbarte Lieferzeit beginnt, sobald alle für die Ausführung des erteilten



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Auftrags benötigten Angaben in den Besitz von Roldeck gelangt sind.

- 15.** Die angegebenen Liefer- und Ausführungsfristen gelten annäherungsweise und sind nicht als endgültige Fristen anzusehen. Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet Roldeck nicht zum Schadensersatz und gibt dem Abnehmer nicht das Recht, seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder sie auszusetzen. Der Abnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn und soweit Roldeck den Auftrag nicht innerhalb einer vom Abnehmer festgesetzten angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nachträglich ausgeführt hat. Roldeck schuldet in diesem Fall keinen Schadensersatz.
- 16.** Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die mit Roldeck vereinbarten Preise ohne MwSt, eventuelle Transportkosten und staatliche Abgaben, gleich welcher Art.
- 17.** Die Begleichung der Rechnungen hat im Büro von Roldeck oder durch Einzahlung oder Überweisung auf ihr Bank- oder Girokonto ohne jeden Abzug oder Nachlass innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Abnehmer verzichtet auf das Recht zur Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen. Roldeck ist jederzeit berechtigt, alles, was sie dem Abnehmer schuldet, mit dem zu verrechnen, was der Abnehmer und/oder mit dem Abnehmer verbundene Unternehmen, fällig oder nicht, Roldeck schuldet/schulden.
- 18.** Bei Teillieferung ist Roldeck berechtigt, jede Teillieferung gesondert zu fakturieren und dafür Bezahlung zu verlangen.
- 19.** Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer hat Roldeck das Recht, den Vertrag oder Auftrag auszusetzen oder aufzulösen, unbeschadet ihrer eventuellen Ansprüche auf Schadensersatz. Zahlt der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Abnehmer schuldet dann vertragsgemäße Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, zu berechnen ab dem Fälligkeitstag der Rechnung, unbeschadet des Anspruchs von Roldeck auf ihr weiterhin zustehende gesetzliche Zinsen und andere Kosten. Alle mit der Einziehung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 15% des Rechnungsbetrags, bei einem Minimum von EUR 250,-.
- 20.** Der Abnehmer hat alle mit ihm getroffenen Vereinbarungen, gleich welcher Art, und damit zusammenhängende Aufzeichnungen und Korrespondenz mit größtmöglicher Sorgfalt und Discretion zu behandeln und darf diese nur mit schriftlicher Zustimmung von Roldeck Dritten bekanntgeben.
- 21.** Alle Angaben von Roldeck in Bezug auf Mengen, Qualität und/oder sonstige Angaben in Bezug auf ihre Produkte werden mit größtmöglicher Sorgfalt gemacht. Roldeck kann sich jedoch nicht



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

dafür verbürgen, dass diesbezüglich keine Abweichungen auftreten. Der Abnehmer hat die Übereinstimmung mit von Roldeck angegebenen oder mit Roldeck vereinbarten Mengen und/oder anderen Angaben bei Entgegennahme der Sachen zu kontrollieren. Angaben von Roldeck in Bezug auf Mengen, Qualität, Leistungen u.dgl. gelten nur annähernd und sind freibleibend. Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Werbematerial, Website-Informationen und Angebote sind für Roldeck nicht verbindlich.

- 22.** Roldeck verbürgt sich für die Eignung der von ihr gelieferten Sachen entsprechend dem, was der Abnehmer angemessenerweise erwarten darf. Sollten in den von Roldeck gelieferten Sachen trotzdem Mängel infolge von Fertigungs- und/oder Materialfehlern auftreten, wird Roldeck diese Mängel beseitigen (lassen) oder die für eine Instandsetzung erforderlichen Teile zur Verfügung stellen (lassen), die betroffenen Teile ganz oder teilweise ersetzen bzw. eine angemessene Preisreduzierung vornehmen, jeweils ausschließlich nach dem Ermessen und der Beurteilung von Roldeck und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 23.
- 23.** Die in Artikel 22 genannte Garantie gilt während 12 Monaten nach Auslieferung der gelieferten Sachen, außer wenn schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für Roldeck wurden spezielle Garantiebedingungen (G1601) festgelegt, die Vorrang vor den Garantiebestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.
- 24.** Wenn während der Garantiezeit Sachen ersetzt oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden, wird die Garantiezeit nicht verlängert oder erneuert.
- 25.** Von der Garantie nicht abgedeckt sind in jedem Fall Mängel, die entstanden sind durch oder die (auch) zurückzuführen sind auf:
- normalen Verschleiß;
 - Nichtbeachtung von Anweisungen oder Vorschriften;
 - nicht vorgesehene oder unsachgemäße Benutzung;
 - rückständige oder unsachgemäße Wartung durch Dritte;
 - äußere Einflüsse, wie Klimaeinflüsse (u.a. Glanzverlust von Lackschichten, verblichene Polsterung), chemische Einflüsse (u.a. Industrie-Niederschlag), Einwirkung von Schmutz;
 - durch Dritte ausgeführte Arbeiten, vorgenommene Änderungen, durch den Abnehmer gelieferte oder vorgeschriebene Sachen und/oder die Benutzung von Nicht-Originalteilen.
- 26.** Der Abnehmer hat die Sachen unmittelbar nach Erhalt selbst oder in seinem Namen genau zu prüfen (prüfen zu lassen), andernfalls jeder Anspruch, gleich welcher Art, erlischt.
- 27.** Im Fall von Reklamationen des Kunden/Endverbrauchers in Bezug auf die Produkte, die der Abnehmer innerhalb des Absatzgebiets verkauft, geliefert und/oder installiert hat, ist der Abnehmer verpflichtet, Anstrengungen zu machen, um diese Reklamationen zu bearbeiten und zu klären. Stellt der Abnehmer fest, dass sich die Reklamation auf Materialfehler oder Konstruktionsfehler bezieht, ganz gleich, ob diese unter die Werksgarantie fallen, hat sich der Abnehmer



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- jederzeit unmittelbar an Roldeck zu wenden. Wenn der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für alle Kosten, die Roldeck (oder den mit ihr verbundenen Unternehmen) für die Bearbeitung und/oder Abwicklung einer Reklamation entstehen.
- 28.** Wenn der Abnehmer reklamiert, ist er verpflichtet, Roldeck Gelegenheit zu geben, den Mangel festzustellen.
- 29.** Instandsetzungs- oder Garantiarbeiten durch den Abnehmer oder durch Dritte werden durch Roldeck ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Roldeck vergütet. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, gehen diese Arbeiten auf Rechnung des Abnehmers.
- 30.** Alle Reklamationen sind, unter Androhung des Erlöschens von Rechten, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Auslieferung bzw. Empfang der Sachen schriftlich und mittels eines Einschreibens bei Roldeck geltend zu machen.
- 31.** Reklamationen bewirken keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers.
- 32.** Jedes Garantie- oder Reklamationsrecht erlischt, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Roldeck nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- 33.** Roldeck haftet nur für diejenigen Mängel, die eine unmittelbare Folge von durch sie falsch gelieferten Sachen sind, wobei die Beweislast beim Abnehmer liegt. Wird die betreffende Reklamation für begründet befunden, ist Roldeck nur verpflichtet, die Artikel oder die Teile, auf die sich die Reklamation bezieht, nach Möglichkeit zu reparieren oder auszutauschen. Wenn die Kosten der Instandsetzung nach dem Urteil von Roldeck in keinem Verhältnis zu dem Interesse des Abnehmers an der Instandsetzung stehen, hat der Abnehmer, nach dem Ermessen von Roldeck, Anspruch auf Schadensersatz anstelle einer Instandsetzung, wobei der Schadensersatz auf den Betrag begrenzt ist, der in den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen festgelegt ist.
- 34.** In allen Fällen, in denen Roldeck zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, darf dieser in keinem Fall mehr als 25 % des Rechnungswerts der gelieferten Sachen, maximal EUR 50.000,-, betragen. Ist der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Roldeck gedeckt, darf der Schadensersatz zudem nicht höher sein als der Betrag, der im betreffenden Fall vom Versicherer tatsächlich ausgezahlt wird.
- 35.** Roldeck haftet nicht für direkte und/oder indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Personenschäden, Sachschäden (darin enthalten Schäden an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe des Orts, an dem gearbeitet wird, befinden), immaterieller Schäden, gleich welcher Ursache, außer wenn es sich um grobes Verschulden oder Vorsatz seitens Roldeck (seitens ihrer Mitarbeiter) handelt.
- 36.** Jede Forderung gegen Roldeck, außer wenn diese von Roldeck anerkannt wurde, erlischt bei



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Ablauf von 12 Monaten nach Entstehen der Forderung.

37. Wenn Roldeck durch höhere Gewalt an einer Erfüllung des Vertrags verhindert ist, ist sie berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und kann deshalb nicht mehr auf eine Lieferzeit oder Lieferfrist verpflichtet werden. Der Abnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens und/oder der Kosten.
38. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die nicht ausschließlich vom Willen von Roldeck abhängig sind, wie Krieg, Kriegsgefahr, Arbeitsniederlegungen, Brand, Unfall oder Krankheit von Personal, Betriebsstörung, Stagnation im Transport, durch Roldeck nicht vorhergesehene Probleme bei Produktion oder Transport und die nicht rechtzeitige Lieferung von Sachen oder Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte, die von Roldeck eingeschaltet wurden.
39. Liegt eine Situation von höherer Gewalt vor, ist Roldeck berechtigt, den Vertrag für den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Besteht die Situation von höherer Gewalt mehr als 4 Wochen fort, ist auch der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen.
40. Wenn Roldeck beim Eintreten der Situation von höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, alle ausgeführten Leistungen bzw. den ausführbaren Teil der Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als beträfe sie einen gesonderten Vertrag.
41. Alle Forderungen von Roldeck sind sofort fällig, wenn der Abnehmer die Zahlungen einstellt bzw. einen Zahlungsvergleich beantragt bzw. über ihn der Konkurs verhängt wird bzw. die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für auf den Abnehmer anwendbar erklärt wird, durch Pfändung, Einrichtung einer Vormundschaft oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon einbüßt bzw. die Betriebsführung ganz oder teilweise einstellt. Dann hat Roldeck das Recht, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadensersatz und ohne dass Roldeck zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet wäre.
42. Die Aufhebung oder Annullierung einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. Im Fall der Aufhebung oder Annullierung einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen verpflichten sich die Parteien zu weiteren Verhandlungen über den Inhalt der betreffenden Klausel und muss Anschluss an die Bestimmung gesucht werden, die in ihrem Wortlaut der aufgehobenen/annulierten Bestimmung am nächsten kommt.
43. Für die zwischen Roldeck und dem Abnehmer geschlossenen Verträge und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt, mit Ausnahme von internationalen Abkommen (darunter ausdrücklich auch das UN-Kaufrecht), ausschließlich niederländisches Recht.

44. Eventuelle Streitigkeiten werden durch das niederländische Gericht geschlichtet, in Den Bosch / Zuid Oost Brabant, außer wenn dies im Widerspruch zu zwingendrechtlichen Bestimmungen steht. Nichtsdestoweniger ist Roldeck berechtigt, eine Sache vor dem zuständigen Gericht an dem Ort, an dem die Gegenpartei wohnt oder ihren Sitz hat, anhängig zu machen.

Pelt (BE), September 2019